

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/6/21 91/07/0123

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.06.1994

### Index

L66108 Einforstung Wald- und Weideservituten Felddienstbarkeit

Vorarlberg

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

80/06 Bodenreform

#### Norm

ABGB §472;

ServitutenablösungsG Vlbg 1921 §37 Abs1;

WWSGG §1;

## Rechtssatz

Eine Alphütte, die auf Grund ihrer Lage und Beschaffenheit für Zwecke der Alpwirtschaft errichtet wurde und dafür auch unmittelbar wieder nutzbar gemacht werden kann, begründet die Verwendung von Servitutsholz "zum Alpbedarf" (hier zur Eindeckung ihres Daches) auch dann, wenn sie derzeit zumindest teilweise der fremdenverkehrsmäßigen Nutzung oder sonstigen "privaten" Interessen ihres Besitzers dient.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1994:1991070123.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at